

# BEITRAGSORDNUNG DES VEREINS E-Sport UBT e.V.

## § 1 Betrag und Fälligkeit

- 1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag an den Verein E-Sport UBT e.V.
- 2) Der monatliche Beitrag beträgt:
  - a) Für aktive Mitglieder: Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahres: 7,00 €/Monat
  - b) Für aktive Mitglieder: Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Rentner Auszubildende, Schüler und Studierende jeglichen Alters: 5,00 €/Monat
  - c) Für passive Mitglieder: 2,00 €/Monat
  - d) Für Fördermitglieder: mind. 2,00 €/Monat
  - e) Für Ehrenmitglieder: 0,00 €/Monat
- 3) Der Beitrag wird quartalsweise erhoben und zum 01. Kalendertag des Quartals (01. Januar, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober) fällig. Die Fälligkeit bei Beitritt innerhalb eines Monats ist der 01. Kalendertag des Folgemonats.
- 4) Der jeweilige monatliche Mitgliedsbeitrag kann durch das Mitglied freiwillig erhöht werden. Diese Erhöhung ist dem Schatzmeister unter Angabe der Dauer und der Summe der Erhöhung schriftlich oder fernmündlich (per E-Mail) mitzuteilen.
- 5) Eine Ermäßigung oder Befreiung des/vom Beitrags kann jederzeit schriftlich mit einer Begründung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung.

## § 2 Zahlungsweise

- 1) Mitglieder können den Mitgliedsbeitrag ausschließlich durch Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates begleichen.
- 2) Das Mitglied verpflichtet sich bei Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates für ausreichende Deckung des Buchungskontos zum Zahlungstermin zu sorgen. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied bei einem Kontowechsel zur rechtzeitigen Neueinrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates.
- 3) Das Mitglied trägt etwaige zusätzliche Kosten, die dem Verein durch eine unzureichende Deckung des Buchungskontos entstehen.

### **§ 3 Zahlungsturnus und unterjähriger Beitritt**

- 1) Auf Antrag des Mitglieds kann der Zahlungsturnus auf eine Jährliche Zahlung zum 01.01. des Jahres angepasst werden.
- 2) Bei Anpassung des Zahlungsturnus ist das Mitglied zur Zahlung durch Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandates verpflichtet.
- 3) Bei unterjährigem Beitritt ist das Mitglied zur Zahlung aller kommenden Monate des Jahres ausgenommen des Monats des Beitritts verpflichtet. Diese Regelung findet entsprechend auch bei quartalsweiser Abrechnung Anwendung.

### **§ 4 Umlagen oder Sachleistungen**

Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Umlage darf im Einzelfall nicht höher als 20,00€ pro Mitglied sein.

### **§ 5 Änderung der Beitragsordnung**

- 1) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Gesamtvorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Beitragsordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2) Die erstmalige Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Mai 2021 beschlossen.
- 3) Die Beitragsordnung wurde am 13.03.2024 per Beschluss des Gesamtvorstandes geändert und tritt zum 01.04.2024 in Kraft.
- 4) Die Beitragsordnung wurde am 12.03.2026 in der Mitgliederversammlung geändert und tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

 

Leon Janßen

Anton Rupprecht

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Bayreuth, den 12.03.2026